Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/18 2R30/04a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.2004

Norm

ZPO §72
ZPO §41
ZPO §52

Rechtssatz

Beim Verfahren in Verfahrenshilfeangelegenheiten handelt es sich um ein Inzidenzverfahren im Zivilprozess, weshalb für den Kostenersatz die Vorschriften der §§ 41 ff ZPO heranzuziehen sind und - bei Beteiligung des Gegners, der dem Verfahrenshilfebewilligungsantrag entgegen getreten ist - ein Zwischenstreit vorliegt, über dessen Kosten gesondert abzusprechen ist (so auch schon hg 2 R 153/02m; ähnlich OLG Linz 4 R 153/01z, RZ 2002/29).

Entscheidungstexte

- 2 R 30/04a
  Entscheidungstext OLG Linz 18.02.2004 2 R 30/04a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2004:RL0000046

Dokumentnummer

JJR_20040218_OLG0459_00200R00030_04A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at